

Amtliche Bekanntmachung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

- Ausschreibung einer DVB-T-Übertragungskapazität -

I. Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung einer Übertragungskapazität für die drahtlose digitale Verbreitung eines privaten Fernsehprogrammes oder eines dem Rundfunk vergleichbaren Telemediums durch erdgebundene Sender im DVB-T-Standard

Für die digitale terrestrische Verbreitung von Fernsehprogrammen oder vergleichbaren Telemedien von privaten Anbietern im DVB-T-Standard steht im Saarland seit Dezember 2007 ein DVB-T-Gleichwellen-Sendernetz zur Verfügung, mit dem zunächst der Ballungsraum Saarbrücken-Saarlouis-Neunkirchen versorgt werden kann.

Der LMS wurden 2007 durch die Landesregierung vier Programmplätze auf einem privaten Multiplex gemäß § 21 Saarländisches Mediengesetz (SMG) vom 27. Februar 2002 (Amtsblatt Seite 498 ff., Seite 754), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1616 vom 25. April 2007 (Amtsblatt Seite 1062 ff.) medienrechtlich zugeordnet.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die durch die Einstellung der Ausstrahlung von „Saar TV“ und den Widerruf der entsprechenden Zuweisungsentscheidung frei gewordene und durch den Verzicht der center.tv Heimatfernsehen Saar GmbH i.Gr. fortdauernd zur Verfügung stehende DVB-T-Kapazität.

Gemäß § 52 Abs. 2 SMG wird die Frist zur Stellung von Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazität auf den

9. Februar 2010

12.00 Uhr

festgesetzt (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der LMS.

Die Antragsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes. Die Anträge sind schriftlich in 35-facher Ausfertigung zu richten an die

Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

Nell-Breuning-Allee 6, 66115 Saarbrücken.

Einen Anspruch auf Teilnahme am Verfahren haben nur diejenigen Antragstellerinnen und Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen fristgerecht bei der LMS eingegangen sind.

Wird die Zuweisung für die Verbreitung eines Rundfunkprogramms durch eine bislang nicht zugelassene Veranstalterin oder einen bislang nicht zugelassenen Veranstalter begehrt, hat diese oder dieser gleichzeitig für den Fall eines Programmvorhabens, das auf ein bundesweit oder länderübergreifend verbreitetes Rundfunkprogramm zielt, einen Antrag auf Zulassung nach § 46 SMG zu stellen und für den Fall eines Programmvorhabens, das auf ein nur landesweit verbreitetes Programm zielt, gemäß § 49 SMG ihr oder sein Programmvorhaben entsprechend einem bei der LMS erhältlichen Vordruck anzuzeigen.

Die LMS behält sich vor, Unterlagen und Angaben nachzufordern. Nach Antragstellung eintretende Veränderungen sind der LMS unverzüglich anzuzeigen.

II. Technische Übertragungsmöglichkeiten

1. Übertragungsmöglichkeiten

Als Übertragungskapazität steht, entsprechend der telekommunikationsrechtlichen Frequenzuteilung durch die Bundesnetzagentur und einer entsprechenden Zuordnungsentscheidung der Landesregierung an die LMS, ein Programmplatz in einem privaten Multiplex auf dem DVB-T-Kanal 49 zur Zuweisung an einen privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter eines vergleichbaren Telemediums zur digitalen terrestrischen Verbreitung seines Angebotes zur Verfügung. Derzeit ist der Multiplex mit den Programmen „Tele 5“ und „Bibel TV“ sowie dem Telemediendienst „QVC“ belegt.

2. Sender

Die Sender für den DVB-T-Betrieb im Saarland sind seit dem 13. Dezember 2007 in Betrieb. Die Aufschaltung eines weiteren Angebotes kann unverzüglich nach der medienrechtlichen Zuweisung durch die LMS und dem Abschluss des Vertrages mit der Sendernetzbetreiberin erfolgen.

Einzelheiten, etwa bzgl. des Versorgungsgrades oder sonstiger technischer Sendevoraussetzungen, können bei der Sendernetzbetreiberin erfragt werden.

III. Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

1. Die Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten erfolgt für die im Antrag genannte Zeit, jedoch längstens bis zum 13. Dezember 2017. Eine Verlängerung ist möglich.
2. Gehen bei der LMS mehrere Anträge ein, und kann auf Grund der begrenzten Übertragungsmöglichkeiten nicht allen Anträgen entsprochen werden, wirkt die LMS zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellerinnen oder Antragstellern hin. Sie legt eine einvernehmliche Aufteilung der Übertragungsmöglichkeiten ihrer Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Programme die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt (§ 52 Abs. 3 SMG).
3. Das weitere Verfahren regelt § 52 Abs. 4 SMG.

Einzelheiten der Antragstellung erläutert ein Informationsblatt, das bei der LMS angefordert werden kann und im Internet unter der Adresse www.lmsaar.de verfügbar ist.

IV. Gebühren

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Zuweisung einer Übertragungskapazität erhebt die LMS Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen entsprechend der Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

Der Direktor

Dr. Gerd Bauer